

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch  
Beschluss des Gerichtshof Amsterdam vom 18. Februar  
2005 in dem Rechtsstreit ASM Lithography BV gegen  
Inspecteur van de Belastingdienst/ Douane Zuid/ Kantoor  
Roermond**

(Rechtssache C-100/05)

(2005/C 106/35)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Der Gerichtshof Amsterdam (Niederlande) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 18. Februar 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. Februar 2005, in dem Rechtsstreit ASM Lithography BV gegen Inspecteur van de Belastingdienst/ Douane Zuid/ Kantoor Roermond um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist in Bezug auf Veredelungserzeugnisse wie die vorliegenden, die als in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt gelten, die Zollschuld nach den in Artikel 122 Buchstabe c<sup>(1)</sup> des Zollkodex genannten Bemessungsgrundlagen festzusetzen, auch wenn die Betroffene dies vorher nicht ausdrücklich beantragt hat?
2. Wenn die erste Frage verneint wird, ist dann einem nachträglichen — nach der Mitteilung des sich aus der Zollschuld ergebenden Abgabebetrag, der anhand der Bemessungsgrundlagen in Artikel 121 Absatz 1 des Zollkodex festgesetzt wurde — im Rahmen eines Erstattungsantrags nach Artikel 236 des Zollkodex gestellten Antrag auf Neuberechnung des Betrages der Zollschuld nach den Bemessungsgrundlagen in Artikel 122 Buchstabe c des Zollkodex stattzugeben?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2913/02 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19. Oktober 1992, S. 1).

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch  
Beschluss des Regeringsrätten vom 15. Oktober 2004 in  
dem Rechtsstreit Skatteverket gegen A**

(Rechtssache C-101/05)

(2005/C 106/36)

(Verfahrenssprache: Schwedisch)

Das Regeringsrätten (Schweden) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 15. Oktober 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. Februar 2005, in dem Rechtsstreit Skatteverket gegen A um Vorabentscheidung über folgende Frage:

1. Verboten es die Vorschriften über den freien Kapitalverkehr zwischen Mitgliedstaaten und einem Drittland, in einem Fall wie dem vorliegenden bei A die Gewinnausschüttungen von X zu besteuern, weil A nicht in einem Staat innerhalb des EWR oder in einem Staat ansässig ist, mit dem Schweden ein Steuerabkommen geschlossen hat, das eine Vorschrift über den Informationsaustausch enthält?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch  
Beschluss des Regeringsrätten vom 15. Oktober 2004 in  
dem Rechtsstreit Skatteverket gegen A und B**

(Rechtssache C-102/05)

(2005/C 106/37)

(Verfahrenssprache: Schwedisch)

Das Regeringsrätten (Schweden) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 15. Oktober 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. Februar 2005, in dem Rechtsstreit Skatteverket gegen A und B um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Verboten es die Vorschriften über den freien Kapitalverkehr zwischen Mitgliedstaaten und einem Drittland, dass in einem Fall wie dem vorliegenden A und B in Bezug auf die Gewinnausschüttungen von X ungünstiger besteuert werden, weil die Tochtergesellschaft von X, Y, in Russland statt in Schweden gewerblich tätig ist?
2. Ist es von Bedeutung, ob A und B Aktien von X vor oder nach dem Beginn oder einer Änderung der Tätigkeit in Russland erworben haben?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Ent-  
scheidung des Regeringsrätt vom 24. Februar 2005 in dem  
Rechtsstreit Aktiebolag NN gegen Skatteverk**

(Rechtssache C-111/05)

(2005/C 106/38)

(Verfahrenssprache: Schwedisch)

Das Regeringsrätt (Schweden) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 24. Februar 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 4. März 2005, in dem Rechtsstreit Aktiebolag NN gegen Skatteverk um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist eine steuerpflichtige Leistung, die in der Lieferung und Installation eines Kabels besteht, das auf dem Gebiet zweier Mitgliedstaaten und auch außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft verlegt wird und den eindeutig überwiegenden Teil der Gesamtkosten ausmacht, bei Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie über den Ort steuerpflichtiger Leistungen als Lieferung eines Gegenstands zu qualifizieren?
2. Ist, falls eine solche Leistung stattdessen als Dienstleistung zu qualifizieren ist, davon auszugehen, dass diese Dienstleistung in einer Weise mit einem Grundstück zusammenhängt, dass der Ort der Dienstleistung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a zu bestimmen ist?
3. Ist, falls eine der Fragen 1 und 2 bejaht wird, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a dahin auszulegen, dass die Leistung entsprechend den Gebieten, in denen das Kabel verlegt wird, aufzuteilen ist?
4. Sind, falls Frage 3 bejaht wird, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a sowie die Artikel 2 Absatz 1 und 3 Absatz 1 so zu verstehen, dass für den Teil der Lieferung oder der Dienstleistung, der ein Gebiet außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft betrifft, keine Mehrwertsteuer zu entrichten ist?

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 8. März 2005**

(Rechtssache C-115/05)

(2005/C 106/39)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 8. März 2005 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist G. Braun, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 201/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG,

83/349/EWG und 86/635/EWG des Rates im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätze<sup>(1)</sup> verstoßen hat, indem es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, und auf alle Fälle, indem es diese nicht der Kommission mitgeteilt hat;

2. dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*—

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht ist am 1. Januar 2004 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 283 vom 27. 10. 2001, S. 28.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 10. März 2005**

(Rechtssache C-118/05)

(2005/C 106/40)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. März 2005 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind António Caeiros und Sara Pardo, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht in der gesetzten Frist erlassen hat,